SATZUNG

vom 12. August 1998 (in der Neufassung vom 14.04.2010)

§ 1

Name, Sitz, Haushaltsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Dresdner Gesundheits- und Seniorensportverein e. V." und hat seinen Sitz in der Räcknitzhöhe 50/52 in 01217 Dresden. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 3385 eingetragen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung eines gesundheitsorientierten Sporttreibens mit vorwiegend präventiver Ausrichtung besonders für Menschen, die sich sinnvoll und zielgerichtet unter Anleitung körperlich betätigen wollen und sollen. Ziel ist es, das körperliche Leistungsvermögen der Mitglieder zu erhalten, wenn möglich zu verbessern. Die körperliche Betätigung wird unterstützt durch vom Vorstand organisierte Fachvorträge für die Erhaltung des Leistungsvermögens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildung, Betreuung und Erhaltung von Kursen / Übungsgruppen zur Pflege und Förderung eines gesundheitsorientierten Sporttreibens und unterstützt durch diesbezügliche Fachvorträge.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins..

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Mitglieder sind die, die Mitgliedsgebühren bezahlen, die vom Verein organisierte und betreute Übungsgruppen besuchen und sich in diesen sportlich betätigen.
- Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkenntnis der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der Austritt kann in der Regel nur zum Schluss eines Kalenderjahres bis
 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - groben unsportlichen Verhaltens
 - Zahlungsrückständen von Beiträgen / Gebühren trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - unehrenhafter Handlungen und unehrenhaften Verhaltens.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Kalendertagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.
- (8) Für Teilnehmer am Rehabilitationssport ist die Mitgliedschaft im Verein nicht zwingend erforderlich.

§ 4

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge als Jahresbeiträge erhoben und sind bei vorzeitigem Ausscheiden nicht rückzahlbar (außer Rehabilitationssport). Für die Teilnahme an Übungsgruppen entstehen gesonderte Gebühren. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung, die der Vorstand per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern kann. Dabei ist die Unterteilung In "berufstätig" und "nicht berufstätig" zu beachten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind - die Delegiertenversammlung - der Vorstand

§ 6

Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Mitgliederstärke des Vereins erfordert die Vertretung der Mitglieder durch bis zu zwei Delegierte je Übungsgruppe.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zum Haushaltsplan des Vereins
 - Bestätigung des Jahresabschlusses, der Rücklagen und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (4) Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladung in einer Frist von 4 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung wird ergänzt, wenn dies ein Delegierter bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und der Beschluss der Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung kann der Vorstand Gäste einladen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (8) Das Ergebnis der Delegiertenversammlung ist durch die von den Delegierten bestätigte Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die gefassten Beschlüsse und das vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterschriebene Protokoll zu dokumentieren.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern. Über Zahl und Aufgabengebiet der Vorstandsmitglieder beschließt die Delegiertenversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird im Außenverhältnis durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Zur Erfüllung der kommerziellen Aufgaben des Vereins kann sich der Vorstand hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Die Einstellung und die Übertragung der Aufgaben sowie die Entlassung obliegen dem Vorstand. Ebenso entscheidet er über die Höhe der zu zahlenden Gehälter sowie Aufwandsentschädigungen bzw. Honorare an Übungsleiter.
- (4) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aller zwei Jahre gewählt. Nur verdienstvolle und aktiv am Vereinsleben beteiligte Mitglieder sollten Vorstandsmitglieder werden. Die beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Ehrenamt im Vorstand.
- (6) Ist ein gewähltes Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode nicht mehr in der Lage, seine Wahlfunktion auszuüben, entscheidet der Vorstand selbst, ob die Vorstandsarbeit unter diesem Aspekt fortgesetzt wird oder ob bis zur Neuwahl ein Vereinsmitglied kooptiert werden soll. Vorübergehend kann die vakante Funktion auch in Personalunion durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen werden.
- (7) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ergebnisse der Beratungen des Vorstandes sind in Protokollen zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
 - die Entscheidung über die Durchführung von Wahlen
 - die Erstellung des Jahreshaushaltes und dessen Vollzug sowie der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen
 - die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes

- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
- die Bildung, Betreuung und Erhaltung von Kursen und Übungsgruppen zur Pflege und Förderung gesundheitsorientierten Sporttreibens.
- das Erstellen z. B. von Vereinsordnungen, Beitragsordnungen u. a.
- (9) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 9

Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan.

§ 10

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und bestätigen diese protokollarisch durch ihre Unterschrift.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung wird in der jährlichen Delegiertenversammlung berichtet. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt auf Antrag der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Delegiertenversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Verträgen mit Mitgliedern übersteigt, der Stadt Dresden zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nützen darf.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorliegende geänderte Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 28.04.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.